

## Anlage 2 zur Abfallwirtschaftssatzung

Ermittlung und Feststellung der gemäß § 13 Abfallwirtschaftssatzung zu verwendenden Einwohnergleichwerte (EGW)

1. Einwohnergleichwerte:

<b>Unternehmen / Institution</b>	<b>Je Bett / Beschäftigten</b>	<b>Einwohnergleichwert</b>
1. Krankenhäuser, Kliniken u.ä. Einrichtungen	je Bett	0,25
2. öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
3. Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
4. Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
5. Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
6. Lebensmitteleinzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	2
7. sonstiger Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
8. Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5
9. Bereiche, die nicht unter die Ziffern 1 bis 8 fallen.	Richtet sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung	

2. Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

3. Beschäftigte im Sinne Ziffer 1 der Anlage 4 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte im Sinne Ziffer 1 der Anlage 4 sind die Personen, die regelmäßig und überwiegend ihre Tätigkeit auf dem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ausüben. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.